

Die verschärfte Energieeinsparverordnung ab 2016

Achtung Häuselbauer!

Ab 1. Januar 2016 ist die Energieeinsparverordnung, kurz EnEV, noch ein Stück „schärfer“ geworden.

Es gelten für Neubauten, die ab 2016 bei der Bauaufsichtsbehörde beantragt wurden, 25% niedrigere Werte für den rechnerisch ermittelten Jahres-Primärenergiebedarf. Um diesen verschärften Anforderungen gerecht zu werden hilft nicht nur eine Erhöhung der Dämmstärken für Wand, Keller und Dach. Es ist vielmehr das Gesamtpaket „Haus“ inklusive der Heiz- und Ablufttechnik zu betrachten. Je nach Heizungsanlage kann trotz gleicher Dämmung der ermittelte Wert sehr unterschiedlich ausfallen. Baut man zudem mit zinsgünstigen KfW Darlehen, muss man je nach KfW-Programm vorgegebene Rechenwerte einhalten.

1. Für Bestandsgebäude gelten diese Veränderungen nicht. Hier sind „nur“ drei Punkte wichtig, die jeder Hausbesitzer überprüfen muss:
Dämmung der obersten Geschossdecke
Decken in beheizten Wohngebäuden, die an unbeheizten Dachraum angrenzen, die nicht den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2:2013-02 erfüllen, müssen ab 2016 so gedämmt sein, dass der Wärmedurchgangswiderstand kleiner 0,24 Watt pro Quadratmeter ist. Wer sich hier unsicher ist, ob gedämmt ist und der Wert auch erreicht wird, kann dazu einen Energieberater fragen. Alternativ kann hierzu auch das ungedämmte Dach gedämmt werden.
2. Dämmung der Rohrleitungen (Heizung und Warmwasser)
Es dürfen keine zugänglichen Leitungen in unbeheizten Räumen, die Warmwasser verteilen ungedämmt verlegt sein! Dazu zählen auch die Armaturen. Hierfür gibt es im Fachhandel sogenannte Rohrisolierungen. Ihr Heizungsbauer oder Sanitärinstallateur kann Ihnen dazu weiterhelfen.
3. Ebenso muss der Austausch des Heizkessels (Gas oder Öl), der mehr als 30 Jahre alt ist erfolgen. Dies betrifft aber nur Heizkessel mit einer Nennleistung von 4 bis 400 Kilowatt. Bestandsschutz haben hingegen Niedertemperatur- und Brennwertkessel, sowie Kessel außerhalb der o.g. Kilowattangabe.
Festbrennstoff-Heizungen (Holz, Pellets usw.) müssen den Grenzwert für Staub von 20 Milligramm pro Kubikmeter seit 2015 einhalten. Wer einen bestehenden Kaminofen z.B. hat, der vor 2005 eingebaut wurde, hat bis zum 31. Dezember 2018 Zeit einen Filter einzubauen bzw. den Ofen auszutauschen. Wer nach 2005 bis März 2010 eine Festbrennstoff Heizung eingebaut hat kann sich bis zum 1. Januar 2025 Zeit lassen. Hier ist Ihr Schornsteinfeger ein unabhängiger Ansprechpartner, der Ihnen dazu Auskunft geben kann.